



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

2. März 2017

41. Jahrgang / Nr. 8

### INHALT

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

47. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Geversdorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven
48. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen im Windpark Oberndorf, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven
49. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Odisheim, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

50. Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 179 „Abendroth-Quartier“
51. Satzung der **Stadt Hemmoor**, Landkreis Cuxhaven, über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 61 „Änderung Zentrumstraße“ vom 20. September 2011

52. Satzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 67 „Eichhofsberger Weg - Nord“ vom 14. Februar 2017
53. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Land Hadeln**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

#### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

54. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kapellengemeinde Ahlenfalkenberg**
55. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kapellengemeinde Ahlenfalkenberg**
56. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St.-Jobst-Kirchengemeinde Odisheim**
57. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. St.-Jobst-Kirchengemeinde Odisheim**
58. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Wanna**
59. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Wanna**

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

## 47.

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und  
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen  
im Windpark Geversdorf, Samtgemeinde Land Hadeln,  
Landkreis Cuxhaven**

#### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Am 10. Februar 2017 wurde die sofortige Vollziehung der Ersten Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 29. Dezember 2016 - Az. 63 ImG 23/2012 - mit Ausnahme der Fundament- und Hochbauarbeiten an den Windkraftanlagen und mit Ausnahme von Kranstellflächen, die der statischen Prüfung bedürfen, angeordnet. Diese Entscheidung wird hiermit bekanntgegeben.

Cuxhaven, den 10. Februar 2017

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

## 48.

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und  
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen  
im Windpark Oberndorf, Samtgemeinde Land Hadeln,  
Landkreis Cuxhaven**

#### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Am 10. Februar 2017 wurde die sofortige Vollziehung der Ersten Änderungsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 29. Dezember 2016 - Az. 63 ImG 24/2012 - mit Ausnahme der Fundament- und Hochbauarbeiten an den Windkraftanlagen und mit Ausnahme von Kranstellflächen, die der statischen Prüfung bedürfen, angeordnet. Diese Entscheidung wird hiermit bekanntgegeben.

Cuxhaven, den 10. Februar 2017

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

## 49.

### GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Odisheim, Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven

#### Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Cuxhaven

Am 14. Februar 2017 wurde die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 30. Dezember 2016 - Az. 63 ImG 16/2015 - mit Ausnahme der Fundament- und Hochbauarbeiten an den Windkraftanlagen und mit Ausnahme von Kranstellflächen, die der statischen Prüfung bedürfen, angeordnet. Diese Entscheidung wird hiermit bekanntgegeben.

Cuxhaven, den 10. Februar 2017

**Landkreis Cuxhaven**  
**Der Landrat**  
In Vertretung  
Jochimsen  
Erster Kreisrat

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

## 50.

### SATZUNG der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 179 „Abendroth-Quartier“

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 08. Dezember 2016 diesen Bebauungsplan Nr. 179 „Abendroth-Quartier“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen:

Cuxhaven, den 31. Januar 2017

**Stadt Cuxhaven**  
**Dr. Getsch**  
(L.S.) Oberbürgermeister

Das auf den ehemaligen Schulsportflächen westlich der Abendrothschule ausgewiesene Plangebiet dient der Entwicklung eines urbanen Mehrgenerationen-Wohnquartiers.

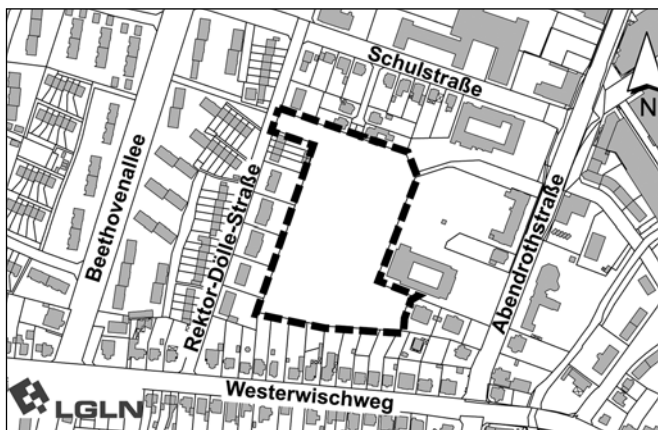
Im Norden soll die parkartig begleitete öffentliche Wegeverbindung bauplanungsrechtlich gesichert werden, dieser Bereich liegt zwischen der Rektor-Dölle-Straße bis zur Höhe des Schulhofes ebenfalls innerhalb des Plangebiets.

Die Gärten bzw. Freiflächen der umliegenden Grundstücke begrenzen das Plangebiet, die Grundstücke liegen außerhalb des Plangebiets.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Grundstücke An der Schulstraße Nrn. 3 und 4 und Rektor-Dölle-Straße Nr. 24,  
im Westen durch die Grundstücke Rektor-Dölle-Straße Nrn. 4 bis 20,  
im Süden durch die Grundstücke Westerwischweg Nrn. 22 bis 38 und  
im Osten durch das Grundstücke Abendrothstraße Nr. 28a sowie das Schulgelände der Abendrothschule.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt\*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Cuxhaven, den 14. Februar 2017

**Stadt Cuxhaven**  
**Der Oberbürgermeister**  
Dr. Getsch

\*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

## 51.

### **SATZUNG** **der Stadt Hemmoor, Landkreis Cuxhaven,** **über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 61** **„Änderung Zentrumstraße“ vom 20. September 2011**

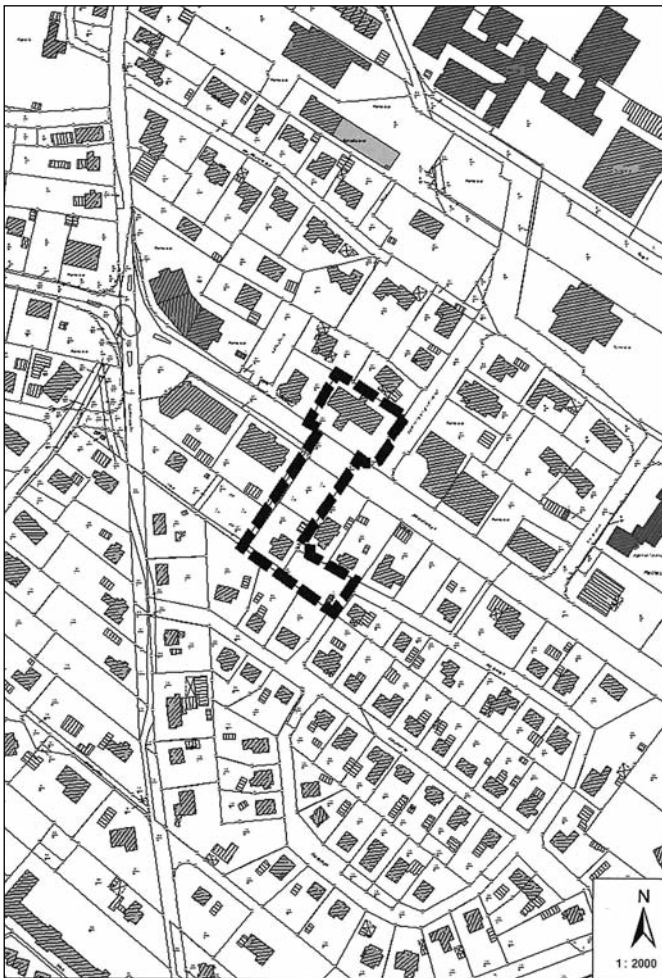
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hemmoor diesen Bebauungsplan Nr. H 61 „Änderung Zentrumstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Hemmoor, den 20. September 2011

|                      |               |
|----------------------|---------------|
| <b>Stadt Hemmoor</b> |               |
| Weritz               | Brauer        |
| Bürgermeister        | Stadtdirektor |
| (L.S.)               |               |

Der vom Rat der Stadt Hemmoor in der Sitzung am 20. September 2011 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. H 61 „Änderung Zentrumstraße“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 61 „Änderung Zentrumstraße“ durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor, 21745 Hemmoor, Rathausplatz 5, Zimmer 20, während der Zeit des Publikumsverkehrs von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. H 61 „Änderung Zentrumstraße“ in Kraft.

### **Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hemmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hemmoor, den 2. März 2017

**Stadt Hemmoor**  
**Der Stadtdirektor**  
Brauer

## 52.

### **SATZUNG** **der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven,** **zum Bebauungsplan Nr. 67 „Eichhofsberger Weg - Nord“** **vom 14. Februar 2017**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt, sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Samtgemeinde Börde Lamstedt den Bebauungsplan Nr. 67 „Eichhofsberger Weg – Nord“, Stinstedt bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung am 14. Februar 2017 als Satzung beschlossen.

Lamstedt, den 16. Februar 2017

(L.S.)

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Meyer  
Samtgemeinebürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Eichhofsberger Weg – Nord“, Stinstedt und die Begründung können im Rathaus der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 67 „Eichhofsberger Weg – Nord“, Stinstedt in Kraft. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2 a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Börde Lamstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise und Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Lamstedt, den 2. März 2017      **Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Meyer  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 8 v. 2.3.2017 S. 37 -

## 53.

### HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1. der ordentlichen Erträge 29.853.500 €
  - 1.2. der ordentlichen Aufwendungen 29.853.500 €
  - 1.3. der außerordentlichen Erträge 0 €
  - 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen 0 €
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1. der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 28.659.500 €
  - 2.2. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 27.598.500 €
  - 2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf 2.839.000 €
  - 2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf 6.251.100 €
  - 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 3.412.100 €
  - 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 893.000 €festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.412.100 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 490.000 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem Liquiditätskredit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.776.000 € festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 48,5 v.H. der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Land Hadeln festgesetzt.

#### § 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

Otterndorf, den 22. Dezember 2016      **Samtgemeinde Land Hadeln**  
Zahrte  
(L.S.)      Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. Februar 2017 unter dem Aktenzeichen 15 2 9 0 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 6. bis 14. März 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Land Hadeln im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Otterndorf, den 2. März 2017      **Samtgemeinde Land Hadeln**  
**Der Samtgemeindebürgermeister**  
Zahrte

### C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

## 54.

### ÄNDERUNG der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Ahlenfalkenberg

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kapellenvorstand der Kapellengemeinde Ahlenfalkenberg am 12. Januar 2017 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 03. November 1988 beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Ordnung

§ 1 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

#### „§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(2) <sup>2</sup> Der Friedhof dient auch der Beisetzung von Fehlgebornen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.“

2. § 10 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(4) <sup>2</sup> Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes abhängig.“

3. § 11 Abs. 1, 5 und 6 erhalten folgende Fassungen:

**„§ 11  
Einteilung und Größen**

(1) Grabstätten sind Reihengräber, Wahlgräber, Urnenrasengräber, Partnerurnengräber und Urnengrabstätten auf dem Urnengräberfeld.

(5) Aschen dürfen auch in Wahlgräbern beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine Asche nur beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war. Daneben können Aschen nur auf den dafür vorgesehenen Urnenpartnerflächen oder dem Urneneinzelfeld beigesetzt werden.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größen:

- a) Grabstellen für Erdbestattungen haben eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 1,20 m,
- b) Grabstellen für Partnerurnengräber haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m,
- c) Grabstellen für Einzelurnengräber haben eine Größe von 0,40 m x 0,40 m.

Im Einzelnen ist im Übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.“

4. § 12 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

**„§ 12  
Reihengrabstätten**

(3) Auf einem dafür separat vorgesehenen Feld werden auch pflegeleichte Rasenreihengrabstellen für die Beisetzung von jeweils einer Leiche vorgesehen. Die Pflege dieser Gräber wird friedhofsseitig durchgeführt. Jede Grabstelle wird mit einer Grabplatte versehen, auf der der Name, sowie das Geburts- und Sterbedatum der/ des Verstorbenen vermerkt wird.“

5. § 13 Abs. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„§ 13  
Wahlgrabstätten**

(4) a) Ehegatte oder Lebenspartner“

6. Folgender § 13a wird neu aufgenommen:

**„§ 13a  
Urnenrasengräber**

(1) Urnenrasengräber werden für die Beisetzung von jeweils einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

(2) Die Urnenrasengräber sind mit Rasen eingesät und werden friedhofsseitig gepflegt.

(3) Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte bodengleich zu versehen, auf der der Name, sowie Geburts- und Sterbedatum der/ des Verstorbenen vermerkt ist.

(4) Die Ablage von Blumen, Gestecken und anderweitigem Grabschmuck ist nur auf dafür vorgesehenem Bereich zulässig.

(5) Im Übrigen gelten für die Urnenrasengräber auch die Bestimmungen für die Wahlgräber, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.“

7. Folgender § 13b wird neu aufgenommen:

**„§ 13b  
Partnerurnengräber**

(1) Partnerurnengräber werden für die Beisetzung von bis zu zwei Aschen für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(2) Die Errichtung, Aufstellung und Pflege der Partnerurnengräber obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die gärtnerische Arbeit des Feldes, auf dem sich die Partnerurnengräber befinden, wird friedhofsseitig durchgeführt.

(3) Die Ablage von Blumen, Gestecken und anderweitigem Grabschmuck ist nur auf dafür vorgesehenem Bereich zulässig.

(4) Im Übrigen gelten für Partnerurnengräber auch die Bestimmungen für Wahlgräber, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.“

8. Folgender § 13c wird neu aufgenommen:

**„§ 13c  
Urnengräberfeld**

(1) Urnengrabstätten auf dem Urnengräberfeld werden für die Beisetzung von jeweils einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Auf dem Urnengräberfeld befindet sich eine Stele, an der die Namen der/ des Verstorbenen friedhofsseitig angebracht werden. Die gärtnerische Anlage des Feldes wird friedhofsseitig durchgeführt.

(3) Die Ablage von Blumen, Gestecken und anderweitigem Grabschmuck ist nur auf dem an der Stele vorgesehenen Bereich zulässig.

(4) Im Übrigen gelten für Urnengrabstätten auf dem Urnengräberfeld auch die Bestimmungen für Wahlgräber, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.“

9. § 15 Abs. 2 und 8 erhalten folgende Fassungen:

**„§ 15  
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Nicht biologisch abbaubare Teile des Grabschmucks sind vom Nutzungsberechtigten außerhalb der Friedhofsfläche eigenverantwortlich zu entsorgen. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(8) Für die Instandhaltung der pflegeleichten Gräberfläche und die Abräumung nach Ablauf des Nutzungszeitraums ist die Friedhofsverwaltung zuständig.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17  
Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.



8. Pflegeleichtes Rasenreihengrab inkl. Grabplatte, gärtnerische Pflege der Gräberanlage und Friedhofsunterhaltungsgebühr:
- |                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle:                     | 2.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: | 40,00 €    |

2. § 5 Abschnitt III erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gebührentarif**

III. Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenhalle und Kirche:  
In diesen Gebühren sind alle Leistungen der Kirchengemeinde enthalten.

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Nutzung der Leichenhalle, Trauerfeier in der Kirche und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof                                                                                                                                                                                                         |          |
| - Sargbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 490,00 € |
| - Urnenbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 415,00 € |
| b) Nutzung der Leichenhalle, Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne Trauerfeier in der Kirche                                                                                                                                                                                                        |          |
| - Sargbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 345,00 € |
| - Urnenbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 270,00 € |
| c) Nutzung der Leichenhalle, Trauerfeier in der Kirche ohne Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof                                                                                                                                                                                                        | 245,00 € |
| d) Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne Nutzung der Leichenhalle und ohne Trauerfeier in der Kirche                                                                                                                                                                                                |          |
| - Sargbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 245,00 € |
| - Urnenbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 170,00 € |
| e) - entfällt -                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
| f) Trauerfeier in der Kirche ohne Nutzung der Leichenhalle und Beisetzung auf einem anderen Friedhof                                                                                                                                                                                                    | 145,00 € |
| g) Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt ohne Trauerfeier in der Kirche und ohne Nutzung der Leichenhalle                                                                                                                                                                                           | 120,00 € |
| h) Der beim Ausheben eines Grabes zusätzlich anfallende Arbeitsaufwand für die Entfernung von Grabfundamenten und Grabumrandungen bzw. in Zeiten der Frostperioden wird pro zusätzlich anfallende, angefangene 0,5 Arbeitsstunde ein zusätzlicher Betrag von 30,00 € erhoben und in Rechnung gestellt.“ |          |

3. § 5 Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gebührentarif**

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Diese Gebühren dienen zur Unterhaltung und Pflege der Anlage des Friedhofs. Sie werden für alle belegten und unbelegten Grabstätten gegenüber den Nutzungsberechtigten jährlich zum 01. Januar im Voraus erhoben, sofern sie nicht schon Bestandteil der Gebühr für die Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 5 dieser Gebührenordnung waren und betragen

- je Jahr und Grabstelle 7,50 €

4. § 5 Abschnitt VII Nr. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gebührentarif**

VII. Pflegegebühren

1. Für die Pflege von abgeräumten Grabstellen durch die Kirchengemeinde, für die das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, wird jedes Jahr des Pflegezeitraumes zusätzlich zu VI. eine Jahresgebühr im Voraus erhoben, auch wenn das Nutzungsrecht nur für einen Teilzeitraum des entsprechenden Jahres vergeben wurde.
- Gebühr für ein Jahr - je Grabstelle 25,00 €

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ahlenfalkenberg, den 12. Januar 2017

**Ev.-luth. Kapellengemeinde Ahlenfalkenberg  
Der Kapellenvorstand**

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| W. von Ahnen | Frerks            |
| Vorsitzender | Kapellenvorsteher |
| (L.S.)       |                   |

**Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 15. Februar 2017

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln  
Der Kirchenkreisvorstand**

|                |                       |
|----------------|-----------------------|
| Meyer-Möllmann | Bruns                 |
| Vorsitzender   | Kirchenkreisvorsteher |
| (L.S.)         |                       |

**56.**

**ÄNDERUNG  
der Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. St.-Jobst-Kirchengemeinde Odisheim**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Odisheim am 26. Januar 2017 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Ordnung**

1. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9  
Ruhezeiten**

Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.“

2. Folgender § 13b wird neu eingefügt:

**„§ 13b  
Urnenrondell**

1. Urnengrabstätten im Urnenrondell sind Wahlgrabstätten zur Beisetzung von einer Asche je Grabstelle und werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Eine anschließende Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
2. Das Urnenrondell wird friedhofseitig gärtnerisch angelegt und gepflegt. Den Nutzungsberechtigten ist eine Veränderung der gärtnerischen Anlage nicht gestattet. Die Ablage von Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig.
3. In der Mitte des Rondells befindet sich eine Stele, an der Plaketten mit den Namen der Beigesetzten vom Friedhofsträger angebracht werden.“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Friedhofsordnung treten die entsprechenden Regelungen der Friedhofsordnung in der Fassung vom 15. August 2001 außer Kraft.

Odisheim, den 26. Januar 2017

**Ev.-luth. St.-Jobst-Kirchengemeinde Odisheim  
Der Kirchenvorstand**

|              |                  |
|--------------|------------------|
| Hauke Heß    | Rolf Groeneveld  |
| Vorsitzender | Kirchenvorsteher |
| (L.S.)       |                  |





Im Einzelnen ist im Übrigen der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.“

4. § 12 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

**„§ 12  
Reihengrabstätten**

(3) Auf einem dafür separat vorgesehenen Feld werden auch pflegeleichte Rasenreihengrabstellen für die Beisetzung von jeweils einer Leiche vorgesehen. Die Pflege dieser Gräber wird friedhofsseitig durchgeführt. Jede Grabstelle wird mit einer Grabplatte versehen, auf der der Name, sowie das Geburts- und Sterbedatum der/ des Verstorbenen vermerkt wird.“

5. § 13 Abs. 4 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

**„§ 13  
Wahlgrabstätten**

(4) a) Ehegatte oder Lebenspartner“

6. Folgender § 13a wird neu aufgenommen:

**„§ 13a  
Urnenrasengräber**

(1) Urnenrasengräber werden für die Beisetzung von jeweils einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.

(2) Die Urnenrasengräber sind mit Rasen eingesät und werden friedhofsseitig gepflegt.

(3) Jede Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte bodengleich zu versehen, auf der der Name, sowie Geburts- und Sterbedatum der/ des Verstorbenen vermerkt ist.

(4) Die Ablage von Blumen, Gestecken und anderweitigem Grabschmuck ist nur auf dafür vorgesehenem Bereich zulässig.

(5) Im Übrigen gelten für die Urnenrasengräber auch die Bestimmungen für die Wahlgräber, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.“

7. Folgender § 13b wird neu aufgenommen:

**„§ 13b  
Partnerurnengräber**

(1) Partnerurnengräber werden für die Beisetzung von bis zu zwei Aschen für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit (§ 9) das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(2) Die Errichtung, Aufstellung und Pflege der Partnerurnengräber obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die gärtnerische Arbeit des Feldes, auf dem sich die Partnerurnengräber befinden, wird friedhofsseitig durchgeführt.

(3) Die Ablage von Blumen, Gestecken und anderweitigem Grabschmuck ist nur auf dafür vorgesehenem Bereich zulässig.

(4) Im Übrigen gelten für Partnerurnengräber auch die Bestimmungen für Wahlgräber, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.“

8. Folgender § 13c wird neu aufgenommen:

**„§ 13c  
Urnengräberfeld**

(1) Urnengrabstätten auf dem Urnengräberfeld werden für die Beisetzung von jeweils einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Auf dem Urnengräberfeld befindet sich eine Stele, an der die Namen der/ des Verstorbenen friedhofsseitig angebracht werden. Die gärtnerische Anlage des Feldes wird friedhofsseitig durchgeführt.

(3) Die Ablage von Blumen, Gestecken und anderweitigem Grabschmuck ist nur auf dem an der Stele vorgesehenen Bereich zulässig.

(4) Im Übrigen gelten für Urnengrabstätten auf dem Urnengräberfeld auch die Bestimmungen für Wahlgräber, sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.“

9. § 15 Abs. 2 und 8 erhalten folgende Fassungen:

**„§ 15  
Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Nicht biologisch abbaubare Teile des Grabschmucks sind vom Nutzungsberechtigten außerhalb der Friedhofsfläche eigenverantwortlich zu entsorgen. Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(8) Für die Instandhaltung der pflegeleichten Gräberfläche und die Abräumung nach Ablauf des Nutzungszeitraums ist die Friedhofsverwaltung zuständig.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17  
Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet im Sinne von § 7 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein,

mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 18 Absatz 5.“

11. Röm. I Ziffern 5-8 der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale erhalten folgende Fassung:

**„Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

**I. Gestaltung der Grabstätten**

5. Eine Einfassung der Grabstätten oder Grabstellen mit festem Material wird geduldet, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens vorteilhaft ist. Einfassungen aus Beton, Zement oder Kunststoffen sind nicht zulässig.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe sowie Ganzabdeckungen sind nicht zulässig. Soweit ein Teil der Grabstelle mit einer Platte abgedeckt werden soll, ist die Abdeckungsfläche auf maximal 50% der Grabstelle zu beschränken. Bei Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Belüftung des Erdreichs gewährleistet ist. Der Einbau einer luftundurchlässigen Folie o.ä. ist nicht zulässig.
7. Sind Grabstätten mit Teil-Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken. Alle Gewächse sind grundsätzlich in die Erde zu pflanzen, Pflanzenschalen in geringer Anzahl können toleriert werden.
8. Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden. Grabfiguren, Laternen oder Kerzen u. a. werden in angemessener Größe ausnahmsweise toleriert, soweit die Nachbargräber davon nicht beeinflusst werden und die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

12. Röm. II Ziffer 6 der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale erhält folgende Fassung:

**„Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

**II. Gestaltung der Grabmale**

6. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse,
  - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffen oder ähnlichem Material,
  - c) das Anstreichen von Grabmalen.“
13. Röm. II Ziffern 7-11 der Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale entfallen.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsordnung außer Kraft.

Wanna, den 12. Januar 2017

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Wanna  
Der Kirchenvorstand**

W. von Ahnen (L.S.) W. Haase  
Vorsitzender Kirchenvorsteher

**Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 15. Februar 2017

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln  
Der Kirchenkreisvorstand**

Meyer-Möllmann (L.S.) Bruns  
Vorsitzender Kirchenkreisvorsteher

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 8 v. 2.3.2017 S. 42 -

**59.**

**ÄNDERUNG  
der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wanna**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Wanna hat der Kirchenvorstand am 12. Januar 2017 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 09. August 2001 beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Ordnung**

1. § 5 Abschnitt I erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrab inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle: 525,00 €
  - b) - entfällt -
2. Wahlgrab inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr:
  - a) für 30 Jahre je Grabstelle: 525,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 17,50 €
3. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab:  
Gebühr entsprechend Nr. 1, 2
4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab  
Gebühr nach Nr. 2 für eine Grabstelle.
5. Urnenrasengrab inkl. gärtnerische Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle: 750,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 25,00 €
6. Partnerurnengrab inkl. gärtnerische Pflege der Anlage und Friedhofsunterhaltungsgebühr:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.200,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 40,00 €
7. Urnengräberfeld incl. Beschriftung, gärtnerische Pflege der Anlage und Friedhofsunterhaltungsgebühr:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle: 1.500,00 €
  - b) entfällt
8. Pflegeleichtes Rasenreihengrab inkl. Grabplatte, gärtnerische Pflege der Gräberanlage und Friedhofsunterhaltungsgebühr:
  - a) für 30 Jahre - je Grabstelle: 2.200,00 €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: 40,00 €“

2. § 5 Abschnitt III erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gebührentarif**

III. Gebühren für die Beisetzung und Nutzung der Leichenhalle und Kirche:

In diesen Gebühren sind alle Leistungen der Kirchengemeinde enthalten.

- a) Nutzung der Leichenhalle, Trauerfeier in der Kirche und Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof
  - Sargbestattung 490,00 €
  - Urnenbestattung 415,00 €

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| b) Nutzung der Leichenhalle, Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne Trauerfeier in der Kirche                                                                                                                                                                                                        |          |
| - Sargbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 345,00 € |
| - Urnenbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 270,00 € |
| c) Nutzung der Leichenhalle, Trauerfeier in der Kirche ohne Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof                                                                                                                                                                                                        | 245,00 € |
| d) Beisetzung auf dem hiesigen Friedhof ohne Nutzung der Leichenhalle und ohne Trauerfeier in der Kirche                                                                                                                                                                                                |          |
| - Sargbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 245,00 € |
| - Urnenbestattung                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 170,00 € |
| e) - entfällt -                                                                                                                                                                                                                                                                                         |          |
| f) Trauerfeier in der Kirche ohne Nutzung der Leichenhalle und Beisetzung auf einem anderen Friedhof                                                                                                                                                                                                    | 145,00 € |
| g) Gebühr für die Beisetzung einer Totgeburt ohne Trauerfeier in der Kirche und ohne Nutzung der Leichenhalle                                                                                                                                                                                           | 120,00 € |
| h) Der beim Ausheben eines Grabes zusätzlich anfallende Arbeitsaufwand für die Entfernung von Grabfundamenten und Grabumrandungen bzw. in Zeiten der Frostperioden wird pro zusätzlich anfallende, angefangene 0,5 Arbeitsstunde ein zusätzlicher Betrag von 30,00 € erhoben und in Rechnung gestellt.“ |          |

3. § 5 Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gebührentarif**

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Diese Gebühren dienen zur Unterhaltung und Pflege der Anlage des Friedhofs. Sie werden für alle belegten und unbelegten Grabstätten gegenüber den Nutzungsberechtigten jährlich zum 01. Januar im Voraus erhoben, sofern sie nicht schon Bestandteil der Gebühr für die Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 5 dieser Gebührenordnung waren und betragen

je Jahr und Grabstelle 7,50 €.“

4. § 5 Abschnitt VII Nr. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 5  
Gebührentarif**

**VII. Pflegegebühren**

1. Für die Pflege von abgeräumten Grabstellen durch die Kirchengemeinde, für die das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, wird für jedes Jahr des Pflegezeitraumes zusätzlich zu VI. eine Jahresgebühr im Voraus erhoben, auch wenn das Nutzungsrecht nur für einen Teilzeitraum des entsprechenden Jahres vergeben wurde.

Gebühr für ein Jahr - je Grabstelle 25,00 €“

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Regelungen der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft

Wanna, den 12. Januar 2017

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Wanna  
Der Kirchenvorstand**

|              |                  |
|--------------|------------------|
| W. von Ahnen | W. Haase         |
| Vorsitzender | Kirchenvorsteher |

**Genehmigung**

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Otterndorf, den 15. Februar 2017

**Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln  
Der Kirchenkreisvorstand**

|                |                       |
|----------------|-----------------------|
| Meyer-Möllmann | Bruns                 |
| Vorsitzender   | Kirchenkreisvorsteher |

(L.S.)

